

ALLES UM DEN ERBFALL

HINWEISE FÜR BETEILIGTE IM NOTARIAT



**Notar Axel Hesse
Haferstraße 41
49324 Melle**

Telefon: (0 54 22) 94 06-13, -15, -17

Fax: (0 54 22) 94 06-66

E-Mail: notariat@boving-hesse.de

Internet: www.boving-hesse.de

Ein Todesfall ist immer auch ein Erbfall.

Ein Todesfall bedeutet für die Angehörigen des Verstorbenen einen tiefen Einschnitt in ihrem Leben. Sie werden möglicherweise durch den Verlust eines nahestehenden Menschen emotional betroffen. Sie müssen sich aber auch mit einer ganzen Reihe von rechtlichen Fragen auseinandersetzen. Vieles davon ist ihnen fremd. Wir wollen im Folgenden helfen (soweit ein Notariat damit befasst ist), damit umzugehen und damit fertig zu werden.

Was ist nach einem Erbfall zu tun?

Es sind viele private Dinge zu regeln: zum Beispiel das Organisieren der Trauerfeier und Beisetzung sowie die Wohnungsauflösung.

Es sind behördliche Dinge zu regeln. Vor allem die Klärung, wer Erbe geworden ist. Das ist wichtig, damit Konten umgeschrieben und Grundbücher berichtigt werden können. Bei der Klärung der Erbenstellung ist das Notariat behilflich.

Bei der Frage, wer Erbe geworden ist, unterscheiden wir verschiedene Situationen:

- A Der Erblasser hat keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen.
- B Der Erblasser hat ein privatschriftliches Testament hinterlassen.
- C Der Erblasser hat eine notarielle Verfügung von Todes wegen hinterlassen.

Im Fall **A** tritt gesetzliche Erbfolge ein. Im Fall **B** tritt "gewillkürte" Erbfolge ein, es muss aber ein Erbschein beantragt werden. Im Fall **C** tritt ebenfalls gewillkürte Erbfolge ein. Hier muss in der Regel kein Erbschein beantragt werden.

Für jede Situation – ob **A, B oder C** – gilt: Wenn Sie einen Notar aufsuchen, bringen Sie bitte alle Unterlagen mit, die irgendwie mit dem Nachlass des Erblassers zu tun haben können. Solche Unterlagen können sein:

- Familienstammbuch des Erblassers
- Sterbeurkunde
- Abschrift einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag)

- Hinterlegungsschein des Amtsgerichts
- Grundbuchangaben, wenn sich im Nachlass Grundbesitz befindet
- Mitteilung des Bankinstitutes an das zuständige Finanzamt über Konten des Erblassers

Solche Dokumente erleichtern und beschleunigen die Bearbeitung der Nachlasssache erheblich.

Wie kann ich nachweisen, dass ich Erbe bin?

Der Erbschein

Der Erbschein (in den Fällen **A** und **B**) wird im Notariat beantragt. Der Erbschein ist ein amtliches Zeugnis (Nachweis) über das einem Erben zustehende Erbrecht. Im Erbscheinsantrag werden folgende Verhältnisse des Erblassers dargelegt:

- ➔ Name des Erblassers?
- ➔ Geburtsdatum?
- ➔ Sterbedatum?
- ➔ Letzter Wohnsitz?
- ➔ Verhältnis des Antragstellers zum Erblasser?
- ➔ Staatsbürgerschaft?
- ➔ Verfügung von Todes wegen vorhanden?
- ➔ Familienstand?
- ➔ Abkömmlinge?
- ➔ Personen, die, wenn sie noch leben würden, gesetzliche Erben wären?
- ➔ Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig?
- ➔ Höferechtsgebundener Nachlass vorhanden?
- ➔ Nachlass im Ausland?
- ➔ Haben die Erben die Erbschaft angenommen?

Die entsprechenden Angaben sind von dem Antragsteller an Eides statt zu versichern.

Der Erbschein wird vom zuständigen Amtsgericht erteilt und dem Notar oder, wenn er nur für die Berichtigung eines Grundbuchs benötigt wird, unmittelbar dem Grundbuchamt übersandt.

Im Fall **C** ist - wenn noch nicht von Amts wegen geschehen - die Eröffnung

der bei Gericht hinterlegten Verfügung von Todes wegen zu veranlassen.

Gleichzeitig mit dem Erbscheinsantrag wird von Notariat - wenn Grundbesitz vorhanden ist - ein Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs erstellt und vom Antragsteller unterschrieben. Die Berichtigung ist binnen zwei Jahren nach dem Erbfall bei dem Amtsgericht kostenfrei.

In allen Fällen - ob **A, B oder C** - ist ein Fragebogen zur Wertfeststellung des Nachlasses auszufüllen. Das kann der Erbe selbst tun. Wir sind dabei aber auch gerne behilflich. Befindet sich im Nachlass Grundbesitz, wissen die Mandanten oft nicht, mit welchem Wert dieser anzugeben ist. Deshalb wird in dem Wertfragebogen unter anderem nach dem Brandversicherungswert des Gebäudes gefragt, weil anhand dieses Wertes der heutige Verkehrswert ermittelt werden kann. Dazu wird eine Kopie der Wohngebäudeversicherungspolice beigelegt.

Was muss ich tun, wenn ich gar nicht erben will?

Die Ausschlagung

Wer Erbe geworden ist, aber nicht Erbe sein will, muss die Erbschaft ausschlagen. Oft erhalten Erben ein Schreiben eines Nachlassgerichts, in denen ihnen mitgeteilt wird, dass sie nach Ausschlagung der Erben der vorhergehenden Ordnung nunmehr als Erbe in Betracht kommen. In der Regel ist der Nachlass dann überschuldet. Die Ausschlagung ist nur wirksam, wenn die Unterschrift des Ausschlagenden von einem Notar beglaubigt ist und die Erklärung innerhalb der Ausschlagungsfrist von sechs Wochen seit Kenntnis vom Anfall der Erbschaft (z. B. durch Bekanntgabe eines Testaments) beim Nachlassgericht eingegangen ist. Für nicht geschäftsfähige Personen (Minderjährige, Betreute) kann der gesetzliche Vertreter die Erbschaft in der oben angegebenen Form und Frist ausschlagen. Unter Umständen muss die Ausschlagung dann vom zuständigen Familiengericht genehmigt werden.

Muss ich als Erbe Erbschaftsteuer zahlen?

Wer Erbe geworden ist, möchte wissen, ob er Erbschaftsteuer zahlen muss. Dazu die folgenden Tabellen:

Persönliche Freibeträge

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag
I	Ehegatte	500.000 €
	Kinder und Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder	400.000 €
	Enkel, Urenkel	200.000 €
	Sonstige Personen der Steuerklasse I, z. B. Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	100.000 €
II	Eltern und Großeltern bei Schenkung	20.000 €
	Geschwister	
	Nichten und Neffen	
	Stiefeltern	
	Schwiegersohn, Schwiegertochter	
	Schwiegereltern	
	geschiedener Ehegatte	
III	Alle übrigen Erwerber	20.000 €
	Eingetragene Lebenspartner	500.000 €

Der überlebende Ehegatte (256.000 €) sowie Kinder und Stiefkinder (nach Alter gestaffelt zwischen 52.000 € und 10.300 €) haben neben den persönlichen Freibeträgen noch besondere Versorgungsbeiträge. Schließlich gibt es noch weitere sachliche Freibeträge. Diese werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

Steuerfrei	Sachlicher Freibetrag
Hausrat, Steuerklasse I	41.000 €
Andere bewegliche körperliche Gegenstände, Steuerklasse I	12.000 €
Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände Steuerklassen II und III	12.000 €
Pflegeleistungen	20.000 €

Baudenkmäler	85 % des Baudenkmals
--------------	----------------------

Weitere Einzelheiten dazu können an dieser Stelle nicht ausgeführt werden.

Wie hoch wäre die Erbschaftsteuer?

Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10 ErbStG) bis einschl. EUR	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
darüber	30 %	43 %	50 %

Außerdem kann das im Inland, in einem Mitgliedsstaat der EU oder in einem Staat des EWG belegene Familienwohnheim dem überlebenden Ehegatten sowie dem eingetragenen Lebenspartner steuerfrei zugewendet werden, allerdings nur, wenn der Erwerber das Familienwohnheim zehn Jahre selbst zu Wohnzwecken nutzt.